

# Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelung fpA

## Präambel

Die Schüler\*innen tragen die Verantwortung dafür, dass sie benotet werden können. Daher sind alle Regelungen der Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelung fpA dringend zu beachten.

- § 1) Bei **Erkrankung** sind **vor Schul- oder Arbeitsbeginn telefonisch** zu benachrichtigen:
- die Schule über Elternportal oder Telefon UND
  - ggf. die an der Praktikumsstelle zuständige Person über Telefon.
- § 2) Spätestens am 2. Tag des Wiederbesuches der Schule muss eine **schriftliche Entschuldigung / ärztl. Attest** für die Tage der Schulversäumnisse im Sekretariat vorgelegt werden. Für die versäumten Tage im Praktikum siehe §13.  
Es sind die **schuleigenen Formulare** zu benutzen. Die Vorlage befindet sich am Schülerkopierer oder auf der Homepage. Für die Praktikumsstelle selbst gilt die dortige Regelung.
- § 3) **a.** Schüler\*innen können **maximal 5 krankheitsbedingte Fehltage** im Schuljahr (Unterrichtszeiten!) eigenverantwortlich entschuldigen (Entschuldigung von Eltern oder volljährigen Schüler\*innen selbst). Bei häufigerer Erkrankung (über 5 Tage im Schuljahr) ist ein ärztliches Attest vorzulegen.  
**b.** Dauert die **Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstage**, muss am 2. Tag des Wiederbesuches der Schule eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.  
**c.** Ein **ärztliches oder schulärztliches Zeugnis** kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn der Arzt sie während der Erkrankungszeit festgestellt hat.
- § 4) Eine **Befreiung** von einzelnen Unterrichtsstunden kann nur vorher von dem jeweiligen Fachlehrer genehmigt werden; dabei ist es der/m Schüler\*in zuzumuten zu warten, bis die entsprechende Lehrkraft ihre Stunde beginnt. Stundenweise krankheitsbedingte Abmeldungen vom Unterricht werden als Fehltag gerechnet.  
Fehlt ein/e Schüler/in stundenweise unentschuldigt, wird das im Elternportal vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Eine Befreiung von einem oder mehreren Tagen kann nur im Voraus und bei der Schulleitung beantragt werden.
- § 5) Bei mehr als 10 Minuten **Verspätung** darf der Schüler/die Schülerin bis zur nächsten Zwischenpause nicht am Unterricht teilnehmen. Die Stunde gilt als nicht besucht und wird im Elternportal entsprechend vermerkt.
- § 6) Das Fernbleiben von **angesagten Leistungserhebungen** (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, (Fach-) Referate, jeweils auch bei Nachholterminen, Group Discussion und auch im Fach Sport) muss mit einem ärztlichen Attest (AU) entschuldigt werden. Das Attest muss den entsprechenden Termin einschließen und binnen zwei Tagen nach Wiederbesuch der Schule im Sekretariat vorgelegt werden. Wenn dies nicht erfolgt, wird die entsprechende Arbeit als "nicht erbrachte Leistung" mit der Note 6 bewertet. (vgl. FOBOSO § 19 (4)).
- § 7) Ein **ärztliches Attest** muss spätestens am 2. Tag des Wiederbesuchs der Schule vorgelegt werden, wenn ein/e Schüler/in nur zu angesagten Leistungserhebungen (s. § 6) erscheint, dem vorausgegangenen oder nachfolgenden Unterricht aber fernbleibt. Eine **Befreiung nach der Leistungserhebung** kann nur von der **Schulleitung** ausgesprochen werden. Dazu § 3d beachten.
- § 8) Für das Fernbleiben von **Ersatzprüfungen** wird grundsätzlich ein **amtsärztliches Attest** verlangt. Es hat der Schule spätestens am letzten Tag vor der Notenkonferenz vorzuliegen.
- § 9) Die Schulleitung behält sich vor, von Schüler\*innen, die bei Schulaufgaben, Nachholschulaufgaben und Kurzarbeiten auffällig häufig fehlen sowie dem Unterricht auffällig häufig fernbleiben, ein **schulärztliches Zeugnis** zu verlangen.
- § 10) Von der Teilnahme im **Fach Sport** kann die Schulleiterin Schüler\*innen nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests befreien. Wird ohne Vorlage eines Attests nicht am Sportunterricht teilgenommen, werden die Leistungen mit der Note 6 bewertet.
- § 11) Eine Teilnahme an der **Abschlussprüfung** ist ausgeschlossen, wenn **mehr als 5 Unterrichtstage** im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden. (vgl. FOBOSO § 31(2)).
- § 12) Nehmen Schüler\*innen begründet nicht an einer **Klassenfahrt** teil, werden sie zum Unterrichtsbesuch in einer anderen Klasse zugeteilt.
- § 13) **Fehltage im Praktikum** müssen ärztlich attestiert werden. Darüber hinaus müssen sie nachgearbeitet werden, wenn sie
- a. unentschuldigt oder nicht attestiert sind,
  - b. auf der Befreiung für eine Fahrprüfung beruhen,
  - c. die Anzahl von 5 attestierten Fehltagen pro Schulhalbjahr überschritten wird.
- Dauert die **Erkrankung mehr als 3 Praktikumsstage**, muss am 2. Tag des Wiederbesuchs der Praktikumsstelle eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung **in Kopie** vorgelegt und **das Original** der Schule zugeleitet werden.

Alles Weitere wird durch die Schule geregelt.